

Benutzungsordnung für die Sporthalle

Vorwort

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald unterhält diese Sporthalle.

Die Räumlichkeiten geben neben der Abhaltung von Schulsport auch den Vereinen der Gemeinde die Möglichkeit zur sportlichen Nutzung.

Es wird von allen Benutzern erwartet, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Diese Benutzungsordnung dient auch dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten.

§ 1

Benutzer

- (1) Die Halle dient morgens dem Sportunterricht an der Schule. Diese erstellt zu Beginn eines jeden Schuljahres Belegungspläne und übergibt eine Ausfertigung dem Bürgermeisteramt.
Falls sich im Laufe eines Jahres wesentliche Änderungen am Schulsportstundenplan ergeben, soll der Schulleiter dies der Gemeinde mitteilen.
- (2) Außerhalb der Schulstunden wird die Halle vom Bürgermeisteramt nach dem von ihm aufzustellenden Belegungsplan an Vereine, Organisationen und dergleichen zur sportlichen Benutzung überlassen.
- (3) Die beabsichtigte Durchführung von Sportveranstaltungen muss dem Bürgermeisteramt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei ist auch der Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung anzugeben. Dem Bürgermeisteramt obliegt die Koordinierung der Termine für Sportveranstaltungen.
Sportveranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Halle und der Geräte durch Vereine, Organisationen und dergleichen ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Der laufende Übungsbetrieb kann im Normalfall abends bis 22:30 Uhr dauern. Er ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, dass das Sportgebäude bis spätestens 23:00 Uhr geräumt ist.
Eventuelle Ausnahmen müssen besonders zugelassen werden!
- (2) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden von den Vereinen aus irgendeinem Grund länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist das Bürgermeisteramt von den Verantwortlichen zu benachrichtigen.
- (3) Bei notwendig werdender Schließung der Halle (z. B. unaufschiebbare Reparaturen) werden die betroffenen Schulen und Vereine unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Die Halle bleibt in den Sommerferien sechs Wochen ab Ferienbeginn geschlossen. Eine Benutzung der Halle ist in dieser Zeit nicht möglich. Dringende Vorbereitungen auf Wettkämpfe oder Pflichtspiele sind in dieser Zeit grundsätzlich mit dem Bürgermeisteramt zu vereinbaren.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer-, Übungs- und Veranstaltungsleiter) betreten werden.
Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung der Aufsichtspersonen durchgeführt werden. Sie verlassen die Räume zuletzt.
- (2) Benutzer, denen von der Gemeinde Schlüssel überlassen werden, haben die Räume bzw. das Gebäude nach Schluss der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die jeweils Verantwortlichen sorgen für das Einschließen der Geräte, das Abschließen der Türen, das Schließen der Fenster und Löschen der Lichter. Eine entsprechende Notiz ist im jeweils ausliegenden Hallenbelegungsbuch mit Unterschrift des Verantwortlichen einzutragen.
Der jeweilig letzte Verantwortliche eines Tages hat den Hauptschalter des Lichts mit dem Eingangstürschlüssel auf „0“ zu stellen.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Benutzung der teilbaren Sporthalle durch verschiedene Gruppen.
- (2) Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die im Freien getragen wurden, sind nicht zugelassen. Das Betreten der Sportflächen in Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes und dürfen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, welche eine Beeinträchtigung des Hallenbodens ausschließen.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere ist in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (5) Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtung ist untersagt.
- (6) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.

§ 5

Benutzung Gemeindlicher Geräte

- (1) Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Die beweglichen Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten, Bänke, Matten usw.) sind unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens und der Geräte zu transportieren.
Nach Ablauf der Benutzungszeit ist die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen.
- (2) Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus der Halle oder Nutzung der Geräte außerhalb der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist verboten.

§ 6

Benutzung eigener Sportgeräte

Den Benutzern kann das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und –kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 7

Ballspiele, Gewichtheben

- (1) Hallenfußball und Hallenhandball sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann den Schulen, Vereinen und Organisationen weitere Regelungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Ballspielen in der Sporthalle anordnen.
- (3) Als Fußbälle dürfen nur Hallenfußbälle oder Softbälle verwendet werden.
- (4) Das Üben mit Gewichthanteln darf nur im Kraftraum durchgeführt werden.

§ 8

Rauch- und Alkoholverbot, Bewirtschaftung

- (1) Das Rauchen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken ist im gesamten Sporthallenbereich verboten.

Auf Glasgefäße sollte verzichtet werden!

- (2) Der Verkauf und der Genuss von Esswaren und Getränken aller Art ist nicht gestattet.
Ausgenommen von diesem Verbot sind bei Veranstaltungen diejenigen Räume, die hierfür geeignet und vom Bürgermeisteramt zugelassen sind. Der Sport- und Umkleidebereich bleibt generell ausgeschlossen. Falls es durch die Bewirtschaftung zu Unzuträglichkeiten kommen sollte, kann die Gemeinde dem Umfang der Bewirtschaftung einschränken oder diese ganz verbieten.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzession) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten.

§ 9

Meldung von Schäden, Fundsachen

- (1) Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar und Gebäude (z. B. zerbrochene Fensterscheiben) sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister zu melden.
- (2) Gefundene Sachen sind dem Hausmeister abzugeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 10

Hausrecht, Verstoß gegen Benutzungsordnung

- (1) Das Hausrecht über die Halle wird im Auftrag der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin grundsätzlich vom Bürgermeister und dessen Bevollmächtigten ausgeübt.
- (2) Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechtes und die Verwaltung und Pflege der Schule überlassenen Gegenstände, nach den Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes, dem jeweiligen Schulleiter.
- (3) Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er darf aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen.
- (4) Bei wiederholten, erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, einzelnen Sportlern oder gesamten Gruppen die Benutzung der Sporthalle auf Zeit oder ganz zu entziehen.

§ 11

Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

- (1) Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes Ordner in genügender Zahl abzustellen. Sie sollen Sicherheit und Ordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen und Sachen helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.

Eine besondere Feuerwache ist nicht erforderlich.

- (2) Vereine usw. müssen nach Veranstaltungen die Sporthalle aufräumen und wieder in einen ordentlichen Zustand versetzen.
- (3) Das Parken von Personenkraftwagen und Motorräder vor der Sporthalle ist **generell** untersagt. Ausgenommen sind Behinderte und Rettungspersonal. Für die Lehrkräfte besteht ein Platz zum Be- und Entladen.

§ 12

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Gemeinde behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzt oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

§ 13

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Sportstätte und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Schulen und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätte und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätte und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstige Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die auf Grund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 14

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Sporthalle wird grundsätzlich ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (2) Bei in der Halle stattfindenden Wettkämpfe und Veranstaltungen, die nicht im allgemeinen, jährlichen Belegungsplan enthalten sind, wird pro Veranstaltung eine Reinigungspauschale i. H. v. 20 € erhoben.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Der Schulleiter, die Vorstände der Vereine, Organisationen und dergl. erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.
Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsanordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Halle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 1. September 1988 aufgehoben.

Schönwald im Schwarzwald, 20. Januar 2010

gez.

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister